

Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



Mandanten-Info

Die Künstlersozialabgabe

- 1 Einleitung
- 2 Aktuelle Maßnahmen aufgrund der Coronavirus-Krise
- 3 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?
- 4 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen
 - 4.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“
 - 4.4 Wer gilt als Künstler und Publizist?
 - 4.5 Aufträge für private Zwecke unterliegen nicht der Abgabepflicht
 - 4.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?
 - 4.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen
- 5 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen
 - 5.1 Melde- und Zahlungspflichten
 - 5.2 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?
 - 5.3 Aufzeichnungspflichten
- 6 Prüfung der Künstlersozialabgabe
 - 6.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen
 - 6.2 Prüfungsdurchführung
 - 6.3 Abschluss der Prüfung
- 7 Ausgleichsvereinigungen

1 Einleitung

Die Künstlersozialabgabe ist Teil des Systems der Künstlersozialversicherung und bereits seit dem 01.01.1983 geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Die Abgabe ist von allen Unternehmen mit Sitz in Deutschland abzuführen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler¹ oder Publizisten erteilen.

Obwohl durchaus eine große Zahl von Unternehmen von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, war die Abgabe in der Öffentlichkeit zunächst nur wenig bekannt. Dies änderte sich durch den Übergang des Prüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung. Seit dem Jahr 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung (DRV) im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe. Die seitdem durchgeführten Außenprüfungen haben ergeben, dass bei Weitem noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Deshalb wurden ab dem Jahr 2015 durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) die Prüfungen der Künstlersozialabgabe nochmals erheblich ausgeweitet. Angehoben wurde zudem der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Aufzeichnungspflicht zur Künstlersozialabgabe.

Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Aktuelle Maßnahmen aufgrund der Coronavirus-Krise

Die Corona-Krise hat weitreichende negative Folgen für die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2020 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um kurzfristig auf die schwierige Lage zu reagieren. Für Kultur- und Medienschaffende, denen durch die Coronavirus-Krise die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wurde u. a. der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Weiterhin wurden die Möglichkeiten für einen Hinzuverdienst für selbstständige Künstler und Publizisten verbessert. Eigentlich verlieren selbstständige Künstler und Publizisten ihren Sozialversicherungsschutz, wenn sie monatlich mehr als 450 Euro aus nichtkünstlerischer Arbeit verdienen. Diese monatliche Zuverdienstgrenze wurde von 450 Euro auf 1.300 Euro bis Ende 2022 angehoben. Die Regelung stellt sicher, dass ein bestehender Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung nicht infolge der Coronavirus-Krise verlorenggeht.

Aber auch Unternehmen, die der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, können aktiv werden. Für sie besteht die Möglichkeit auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlungen zur Künstlersozialabgabe, sofern aufgrund der Coronavirus-Krise die Honorarsumme für das laufende Jahr voraussichtlich niedriger als die Honorarsumme des Vorjahres betragen wird. Für den Zeitraum von März 2020 bis Ende Dezember 2020 haben bereits rund 4.100 abgabepflichtige Verwerter Anträge auf Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlungen gestellt.

Hinweis

Sind Sie als selbstständiger Künstler oder Publizist von der Coronavirus-Krise betroffen, sprechen Sie über die verschiedenen Möglichkeiten mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

3 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht sehr unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können. Zudem verbinden viele Unternehmen fälschlicherweise den Begriff „Künstler“ mit den klassischen Künstlerberufen, wie z. B. Schriftsteller, Maler, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören z. B. auch:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,

- Fotografen und
- Berufsbilder des Social-Media-Marketings (z. B. Blogger, Influencer).

Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung u. a. im Internet betreibt und dafür oftmals selbstständige Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt.

Hinweis

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, im Wege einer Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. D. h. eine eindeutige Definition, wer als Künstler bzw. Kreativleister i. S. d. Künstlersozialabgabe gilt, existiert nicht. Haben Sie Fragen, sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Unternehmen gehen zudem oftmals davon aus, dass es sich bei der Künstler-„sozialabgabe“ um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Künstlersozialabgabe nur anfällt, wenn Kreativleister als Arbeitnehmer abhängig, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Leider ist genau das Gegenteil der Fall. Der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten** (natürliche Personen), die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Hinweis

Die Künstlersozialabgabe fällt somit nur für Aufträge an Selbstständige (natürliche Personen) an. Dabei kann der Selbstständige freischaffend oder als Gewerbetreibender tätig sein, er kann als Einzelfirma oder GbR organisiert sein.

4 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

4.1 Allgemeines

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Die Beiträge zur Durchführung der Künstlersozialversicherung setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe dient i. H. v. 30 % der (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten. Die Auftraggeber oder auch Verwerter der von den selbstständigen Künstlern und Publizisten erbrachten Leistungen übernehmen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe quasi den „Arbeitgeberanteil“ am Sozialversicherungsbeitrag. Dadurch nehmen die unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fallenden selbstständigen Künstler und Publizisten eine Sonderstellung unter den Freiberuflern ein. Sie müssen nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung selbst aufbringen. Die der paritätisch finanzierten Sozialversicherung der Beschäftigten nachgebildete Finanzierung der Künstlersozialversicherung durch Versichertenbeiträge, Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss bietet den selbstständigen Künstlern und Publizisten eine günstige Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Grundsätzlich können private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Verwerter im Sinne des KSVG können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein. Eine Absicht zur Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Dadurch können z. B. Städte und Gemeinden von der Künstlersozialabgabe als Betreiber von Theater und Museen betroffen sein. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgabepflicht bestehen kann. Dadurch ist der Kreis der Abgabepflichtigen sehr weit gefasst. Zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens verwerten.

Hinweis

Abgabepflicht besteht somit im Grunde für alle Unternehmen, die regelmäßig bzw. nicht nur gelegentlich Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen bewerten.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelte in diesem Sinne ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische oder publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen etc. handelt, ist zunächst unerheblich. Auf das relevante jährliche Gesamtentgelt ist der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe anzuwenden. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt für das Jahr 2022 **4,2 %**.

Unternehmen und Institutionen, die Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Wichtig ist, dass Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet sind, selbst für eine fristgemäße Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe zu sorgen. Sowohl das Verfahren zur Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe als auch die Durchführung der Künstlersozialversicherung der Versicherten wird bundesweit von der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven durchgeführt. Zu ihren Hauptaufgaben gehört der Einzug der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses.

4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

Das Künstlersozialversicherungsgesetz unterscheidet drei grundsätzliche Arten von abgabepflichtigen Unternehmen:

- typische Verwerter,
- Eigenwerber sowie
- Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen.

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen (1. Gruppe) erhoben, die typischerweise für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zur 2. Gruppe zählen Unternehmen, die Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür nicht nur gelegentlich Aufträge vergeben. In die 3. Gruppe fallen im Grunde alle weiteren Unternehmen, die nach der Generalklausel künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und nicht bereits in die erste und zweite Gruppe fallen. Bei allen drei Gruppen kommt es nicht auf die Rechtsform des Unternehmens oder der Institution an. Der Abgabepflicht können sowohl Unternehmen der Privatwirtschaft als auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Städte, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine unterliegen.

1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen beispielsweise folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen klassischen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden. Bei nicht kommerziell tätig werdenden Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchestern und Karnevalsvereinen fallen diese nur dann unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt werden.

2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistikgewerbes sind zudem Unternehmen abgabepflichtig, die

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dabei
- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte bzw. Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder auch nur soziale Ziele verfolgt.

3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die sog. **Generalklausel** fallen. Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber für sonstige Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen.

4.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht für Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (2. Gruppe) betreiben, sowie für Unternehmen, die unter die sog. Genreaklausel (3. Gruppe) fallen, das zusätzliche Erfordernis der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“, damit Künstlersozialabgabepflicht besteht. Durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurde mit Wirkung ab 01.01.2015 dieses unbestimmte Merkmal konkretisiert. Danach sind Eigenwerber und Generalklauselunternehmen nur dann abgabepflichtig, sofern in einem Kalenderjahr abgabepflichtige Honorare (Netto-Entgelte) **von mehr als 450 Euro** gezahlt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro wirkt nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge im Kalenderjahr.

Beispiel: Ein Autohaus lässt sich einmalig im Jahr 2022 von einem selbstständigen Werbe-Designer ein Firmenlogo und Werbemittel entwerfen. Dafür zahlt das Autohaus 1.000 Euro (Netto). Weitere Aufträge werden im Kalenderjahr 2022 nicht erteilt.

Ergebnis: Das Autohaus betreibt Eigenwerbung. Da die 450 Euro Grenze überschritten ist, besteht Künstlersozialabgabepflicht.

Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als **drei Veranstaltungen** durchgeführt werden **und** die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr **450 Euro** übersteigt.

Beispiel: Ein Biergartenbetreiber lässt an vier Wochenenden am Abend einen selbstständigen Musiker zur Unterhaltung der Gäste auftreten, um den Umsatz anzukurbeln. Hierfür wird ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro (Netto) gezahlt.

Ergebnis: Es werden zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, allerdings wird die 450 Euro-Grenze nicht überschritten. Deshalb besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

Werden von einem Unternehmen, das unter die Generalklausel fällt, **Aufträge** vergeben, gilt die Bagatellgrenze von 450 Euro unabhängig von der Anzahl der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge.

Beispiel: Eine Schlosserei muss, um einen Großauftrag zu erhalten, dem Auftraggeber drei unterschiedliche Designvorschläge für Metallbaukonstruktionen vorlegen. Um den Großauftrag zu erhalten, beauftragt die Schlosserei einen selbstständigen Designer mit den Designvorschlägen. Hierfür zahlt das Metallbauunternehmen dem Designer ein einmaliges Honorar von 900 Euro (Netto). Weitere Aufträge vergibt die Schlosserei im selben Kalenderjahr nicht.

Ergebnis: Die Schlosserei unterliegt mit dem Auftrag an den Designer der Abgabepflicht nach der Generalklausel. Da die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro (Netto) im Kalenderjahr überschritten ist, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe nach der Generalklausel.

4.4 Wer gilt als Künstler und Publizist?

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers i. S. d. Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch alle Arten von Design-Berufen. Dabei ist unbeachtlich, dass der Unternehmer dem Kreativleister (z. B. einem Web-Designer) Vorgaben zur Realisierung (z. B. zur Erstellung eines Internetauftritts) vorgibt.

Da der Begriff des Künstlers weit auszulegen ist, werden auch neuere Berufsbilder, wie z. B. die mittlerweile weit verbreiteten **Influencer** erfasst. Bei den Influencern handelt es sich um Personen, die in sozialen Medien über bestimmte Themen berichten. Solche Influencer werden nicht selten auch von Unternehmen als Werbepartner oder Markenbotschafter engagiert. Werblich tätige Influencer lassen sich den nachfolgenden themenspezifischen Gruppen zuordnen:

- Food-Influencer,
- Travel-Influencer,
- Fitness-Influencer,
- Fashion-Influencer,
- Beauty-Influencer.

Sofern ein Influencer z. B. mit selbst erstellten Werbefotos oder -videos und eigenen Werbetexten für ein Unternehmen oder dessen Produkte wirbt, spricht man von Influencer-Marketing. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass das Unternehmen mit dem Honorar,

das es für diese Werbemaßnahmen an den Influencer zahlt, der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe als Eigenwerber unterliegt.

Hinweis

Sind Sie sich bei Beurteilung von Kreativleistern nicht sicher, fragen Sie bei Ihrem Steuerberater nach und lassen sich beraten, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Beamter, Rentner oder Student, geschehen. Unerheblich ist auch, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Es kommt nicht darauf an, ob die selbstständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) tätig werden. Auch die Bezeichnung des Unternehmens (z. B. Creativ Team, Atelier für Grafik, Design Werkstatt o. ä.) ist unerheblich.

4.5 Aufträge für private Zwecke unterliegen nicht der Abgabepflicht

Nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen Aufträge von **Privatpersonen**, da diese die künstlerischen Leistungen nicht verwerten, sondern lediglich konsumieren. D. h. Aufträge für private Zwecke bzw. solche, die man als Privatperson an Künstler vergibt, sind nicht abgabepflichtig.

Beispiel: Ein Brautpaar engagiert gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeit aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar bei einem selbstständigen Designer Einladungen für die Hochzeitsfeier entwerfen und drucken. Weiterhin beauftragt das Brautpaar einen selbstständigen Fotografen für ihre Brautfotos.

Ergebnis: Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für die künstlerischen Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe wird also nicht bei einer Privatperson fällig, wenn z. B. aus privatem Grunde ein Bild von einem Künstler oder Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen gekauft werden. Das gilt auch für Honorare, die ein Unternehmen an einen selbstständigen Referenten für einen Fachvortrag oder für Veranstaltungen zur Motivation von Arbeitnehmern zahlt, wenn hieran lediglich eigene Mitarbeiter teilnehmen.

Auch für **Betriebsveranstaltungen** von Unternehmen muss geprüft werden, ob Künstlersozialabgabepflicht besteht, falls künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich eigene Betriebsangehörige des Unternehmens ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Lebenspartnern eingeladen sind, ist ebenfalls dem privaten Bereich zuzuordnen; es handelt sich um keine öffentliche Veranstaltung. Die von dem Unternehmen hierfür an

selbstständige Künstler gezahlten Honorare unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Anders verhält es sich, wenn an einer Betriebsfeier beispielsweise freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer anderer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde und Personen des öffentlichen Lebens und der Presse teilnehmen. In diesem Fall handelt es sich bzgl. der Inanspruchnahme von künstlerischen und publizistischen Leistungen um eine abgabepflichtige öffentliche Veranstaltung. Die Betriebsfeier soll in diesem Fall auch der eigenen Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit dienen und unterliegt deshalb der Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel: Ein Unternehmen feiert sein 100-jähriges Bestehen im Rahmen einer großen Jubiläumsfeier, an der die eigenen Arbeitnehmer, Geschäftsfreunde und Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter der lokalen Presse eingeladen sind. Für die Feier wird eine Musikgruppe engagiert und am Abend tritt ein bekannter Künstler auf. Die hierfür an die selbstständigen Musiker und den Künstler gezahlten Honorare betragen insgesamt 10.000 Euro.

Ergebnis: Es besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe für die an die selbstständigen Künstler gezahlten Honorare.

Hinweis

Sprechen Sie im Vorfeld einer geplanten Betriebsfeier, zu der nicht nur eigene Arbeitnehmer und ggf. deren Partner eingeladen werden sollen, mit Ihrem Steuerberater.

4.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte (Netto) an selbstständige Künstler und Publizisten, deren Leistung im Inland verwendet werden kann. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Kreativleister vergütet werden.

4.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Nicht zur Bemessungsgrundlage zur Künstlersozialabgabe rechnen:

- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln,
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,

- Reise- und Bewirtungskosten,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften,
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden,
- Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind.

Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen (seit 2021: 3.000 Euro/Jahr) werden u. a. dann nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe herangezogen, wenn der selbstständige Künstler bzw. Übungsleiter dem Verein/Auftraggeber jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat. Grundsätzlich begünstigt sind nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten, z. B. als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spiel-, Gesangverein oder Laienchor. Auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen können nebenberuflich tätig sein und steuerfreie Einnahmen i. S. d. Regel erhalten.

Beispiel: Ein selbstständiger Orchestermusiker gibt nebenberuflich an einer Volkshochschule Musikunterricht für sein Instrument. Die Volkshochschule zahlt dem Musiklehrer im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale ein Entgelt in Höhe von monatlich 250 Euro.

Ergebnis: Die von der Volkshochschule gezahlte Übungsleiterpauschale unterliegt nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Der Orchestermusiker hat schriftlich zu bestätigen, dass er die Übungsleiterpauschale nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat.

Hinweis

Ihr Steuerberater stellt Ihnen einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung, mit dem – jedes Jahr erneut – erklärt werden kann, dass die Übungsleiterpauschale nicht in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder werden wird.

5 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

5.1 Melde- und Zahlungspflichten

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich selbst – d. h. unaufgefordert – bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die abgabepflichtigen Verwerter sind nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, verpflichtet, der Künstlersozialkasse die Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des (Vor-)Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten geleistet wurden, zu melden.

Die Künstlersozialkasse multipliziert die gemeldete Entgeltsumme mit dem für das maßgebliche Kalenderjahr festgelegten Abgabesatz (Jahr 2022: 4,2 %). Das Ergebnis ist die für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

Meldepflichtig sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zum meldepflichtigen Entgelt zählt alles, was das Unternehmen aufwendet, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Neben der Meldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden.

Die Künstlersozialkasse prüft nach Eingang der Meldung die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese in einem gesonderten Bescheid fest. In der Folge muss das Unternehmen auf die jährliche Künstlersozialabgabe eine monatliche **Vorauszahlung** leisten. Diese Vorauszahlung ist jeweils am **10. des Folgemonats** fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Jahr 2021 (Abgabe der Meldung bis spätestens 31.03.2022) eine Entgeltsumme von 24.000 Euro gemeldet.

Ergebnis: Berechnungsgrundlage für die für das Jahr 2022 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2021 gemeldeten Entgeltsumme (= 2.000 Euro). Hierauf ist der für das Jahr 2022 relevante Abgabesatz von 4,2 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2022 bis Februar 2023 monatliche Vorauszahlungsbeträge i. H. v. 84 Euro (2.000 Euro x 4,2 %).

Die monatlichen Vorauszahlungen für die Künstlersozialabgabe müssen bis zum 10. des Folgemonates an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die Künstlersozialkasse monatlich Säumniszuschläge i. H. v. 1 % des rückständigen Betrags.

Hinweis

Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird. Von dieser Möglichkeit kann und sollte v. a. bei geringeren Entgeltzahlungen aufgrund der Corona-Krise Gebrauch gemacht werden.

5.2 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2022 beträgt der Abgabesatz **4,2 %**.

Beispiel: Ein Bauunternehmen beauftragt im Jahr 2022 einen selbstständigen Web-Designer (GbR) einen neuen Internetauftritt zu gestalten. Weitere Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erfolgen in 2022 nicht. Die Rechnung des Web-Designers lautet wie folgt:

Honorar für Internetauftritt	2.500,00 Euro
Aufwendungen für Material	100,00 Euro
Fahrtkosten 200 km x 0,30 Euro	60,00 Euro
Verpflegungspauschale 2 Tage x 14 Euro	28,00 Euro
Umsatzsteuer 19 %	510,72 Euro
<hr/> Rechnungsbetrag gesamt	<hr/> 3.198,72 Euro

Ergebnis: Der Auftrag zur Erstellung eines Internetauftritts dient zur Eigenwerbung des Bauunternehmens und unterliegt der Abgabepflicht. Von dem gesamten Rechnungsbetrag i. H. v. 3.198,72 Euro unterliegen das Honorar von 2.500 Euro und die Aufwendungen für das Material von 100 Euro der Künstlersozialabgabe. Für das Unternehmen ergibt sich für das Jahr 2022 eine Künstlersozialabgabe von (2.600 Euro x 4,2 % =) 109,20 Euro. Die weiteren Rechnungsbestandteile (Reisekosten in Form von Fahrtkosten und Verpflegungspauschale, USt.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Sollte eine Abgabepflicht bereits seit längerer Zeit bestehen und wurde der Melde- und Abgabepflicht bisher nicht nachkommen, muss die Summe der Entgelte der vergangenen fünf Jahre nachgemeldet und die Künstlersozialabgabe nachgezahlt werden. Da in der Vergangenheit vielen Unternehmen die gesetzlichen Pflichten nicht bekannt war und es häufiger zu Nachmeldungen gekommen ist, hat die Künstlersozialkasse einen eigenen „Meldebogen für die letzten fünf Jahre“ veröffentlicht. Der Meldebogen für entsprechende Nachmeldungen enthält den aktuellen Abgabesatz für 2022 und die für die vergangenen fünf Jahre zu beachtenden Beitragssätze:

2017	2018	2019	2020	2021	2022
4,8 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %

5.3 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung i. F. v. Listen usw. geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabezahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus jederzeit nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mithilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können.

Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Neben den Aufzeichnungen sind Unternehmen auch verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

6 Prüfung der Künstlersozialabgabe

6.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber die Prüftätigkeiten deutlich ausgeweitet und intensiviert. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer turnusmäßigen Außenprüfungen bei den Arbeitgebern bzw. bei den beauftragten Steuerberatern, die korrekte und rechtzeitige Meldung und Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Es werden grundsätzlich alle Arbeitgeber aus dem bereits vorhandenen Bestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen geprüft. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen selbst durchführen zu können.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgt i. d. R. als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers oder des beauftragten Steuerberaters. Die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger sowie die Vertretung in Widerspruchsverfahren gegen Prüfbescheide ist dem Steuerberater erlaubt. Die Ankündigung der Prüfung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sind neben den allgemein zu führenden Aufzeichnungen (= fortlaufende Aufzeichnung der an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte) weiterhin die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten, die zur Inanspruchnahme von Künstlerischen/publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte.

Im Mittelpunkt der Außenprüfung steht die grundsätzliche Abgabepflicht nach dem KSVG. Wird die grundsätzliche Abgabepflicht festgestellt, wird in der Folge anhand der Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen geprüft, ob die Künstlersozialabgabe von dem Unternehmen in der richtigen Höhe entrichtet worden ist.

Hinweis

Sofern Sie eine Prüfungsankündigung von der Künstlersozialkasse oder dem Träger der Rentenversicherung erhalten, informieren Sie bitte umgehend Ihren Steuerberater.

6.3 Abschluss der Prüfung

Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, sind die Unternehmen verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben. Die prüfende Stelle kann hierfür Fristen setzen und Auflagen erteilen und ggf. eine Mitteilung des Unternehmers über die Mängelbeseitigung fordern. Darüber hinaus kommt die Erhebung von Säumniszuschlägen in Frage, sofern die Künstlersozialabgabe vom Unternehmen nicht oder nicht in der richtigen Höhe ermittelt und an die Künstlersozialkasse abgeführt wurde.

7 Ausgleichsvereinigungen

Es besteht die Möglichkeit, dass die Künstlersozialkasse vertraglich mit einem Vertreter mehrerer abgabepflichtiger Unternehmen einer Branche die Bildung einer sog. Ausgleichsvereinigung vereinbart. Eine Ausgleichsvereinigung soll das Verfahren der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder insgesamt erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass die Ausgleichsvereinigung für ihre Mitglieder die wesentlichen Verpflichtungen nach dem KSVG übernimmt.

Die Ausgleichsvereinigung kann in ihren internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe einen anderen Maßstab festlegen, als die von den Unternehmen an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Darüber hinaus können Ausgleichsvereinigungen weitere Vorteile für ihre Mitglieder bieten. So entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse werden ebenfalls durch die Ausgleichsvereinigung vorgenommen und entfallen hierdurch für die einzelnen Mitglieder. Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Das gibt den Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen eine hohe Rechtssicherheit.

Hinweis

Derzeit bestehen ca. 50 Ausgleichsvereinigungen in unterschiedlichen Branchen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Pixeltheater/www.fotolia.com

Stand: März 2022

DATEV-Artikelnummer: 12337

E-Mail: literatur@service.datev.de